

# Satzung des Vereins **JAHRESZEITEN e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen JAHRESZEITEN e.V. – neuzeitliches Wohnen für Jung mit Alt.

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nummer VR 2554 eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

Die wesentlichen Ziele des Vereins sind:

- ◆ Die Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung eines generationenübergreifenden Wohnprojektes. Dies wird in erster Linie erreicht durch Informationsveranstaltungen und Publikationen. Der Verein unterstützt alle Maßnahmen und Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.
- ◆ Die Förderung der Altenhilfe, durch gegenseitige und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe, im Wohnumfeld und in den Stadtteil hinein. Dies ermöglicht ein langes, selbstbestimmtes Leben im vertrauten Umfeld. Durch entstehende soziale Bindungen soll Isolierung vermieden, psychische und physische Gesundheit gefördert und erhalten werden. Der Verein fördert und organisiert die gegenseitige Hilfeleistung.
- ◆ Die unentgeltliche Organisation von wohnumfeldnaher Unterstützung bei Hilfebedürftigen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- ◆ Die Förderung der Erziehung und Bildung von jungen Menschen, beispielsweise durch Unterstützung bei Schularbeiten, durch das Organisieren von Kinderbetreuung und die Weitergabe lebenspraktischer Alltagsfertigkeiten.
- ◆ Das Generationen verbindende Wirken in und um einen Stadtteil. Insbesondere übernehmen die Vereinsmitglieder nach der Umsetzung eines generationenübergreifenden Wohnprojektes die Aufgabe das gemeinschaftliche Leben und Wohnen aller Mieter, Eigentümer und Nachbarn zu fördern. Beispielsweise durch Veranstaltungen zur Unterhaltung, Bildung und kulturellen Integration.

## **§ 3**

## **Gemeinnützigkeit (Selbstlosigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst, noch zugunsten seiner Mitglieder eigene, wirtschaftliche Zwecke und somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1977 ( §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er strebt keinerlei finanziellen Gewinn an.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins und haben die Absicht in das Wohnprojekt einzuziehen.

Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden zu öffentlichen Veranstaltungen und zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Vor Eröffnung eines Ausschlussverfahrens hat jeder Betroffene das Recht auf Anhörung.

## **§5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6**

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 6 Personen anwesend sind. Sind weniger als 6 Mitglieder anwesend, so kann kurzfristig (ohne Zeitvorgabe) eine 2. Ladung erfolgen, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf ist in der ersten Einladung bereits hinzuweisen.

Bei schriftlicher Übertragung ist die Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben des Vereins:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes  
des Vorstandes  
des Kassenberichtes und des Haushaltsplans  
des Kassenprüfungsberichtes
- Bestellung von 2 Mitgliedern zur Kassenprüfung und der Jahresabrechnung.  
Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand unterschrieben wird.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Es besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung bei der konstituierenden Sitzung fest.

Zur Vertretung des Vereins nach außen, im Sinne des § 26 BGB, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand

berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der auch aus Nichtmitgliedern bestehen kann (z.B. Berater, Fachleute). Der Beirat hat ein Anhörungsrecht bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, unter Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§8 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder und eine Stimmenmehrheit von 75 % erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn über diese, als Tagesordnungspunkt, bereits ausführlich (alte Satzung/neue Satzung) in der Einladung informiert wird.

## **§9 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrags fest.

Zur Feststellung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, geht das vorhandene Vermögen an eine Mitgliedsorganisation des

Paritätischen Landesverbands NRW. Pro Familia, Franziskanermauer 26,  
33098 Paderborn. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen  
erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Paderborn, den 24.10.2010